

Rechtsgrundsatz aus, daß Theilnehmer strafbarer Handlungen sowohl solidarisch zum Schadenersatz verbunden als der Strafe des Delicts selbst unterworfen sind, und es ist insbesondere die Vorschrift von §. 9 in Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 begründet. Allein gleichwohl würden die beiden Bestimmungen, in ihrer Allgemeinheit hingestellt und ausgeführt, zu den empfindlichsten Härten führen. Allerdings setzen beide voraus, daß Jemand wissentlich, das heißt wohl mit dem Bewußtsein und der Kenntniß der Nachdruckseigenschaft des fraglichen Werkes, an dessen Vertriebe Theil genommen; allein diese Voraussetzung bietet durchaus keine ausreichende Garantie gegen unpassende und ungerechte Anwendung der erwähnten Strafbestimmungen. Wäre der Nachdruck ein Vergehen, welches sich in seinem Begriffe und in seinen Grenzen so bestimmt definiren und beschränken ließe, wie dies bei den gewöhnlichen Delicten der Fall ist, so könnte ein Jeder im einzelnen Falle ermessen, ob Nachdruck vorliege, und demgemäß seine Handlungen einrichten. Eine solche Bestimmtheit und Abgeschlossenheit aber liegt nicht in dem Vergehen des Nachdrucks, wie dies der vorliegende Entwurf zur Gänze bestätigt. Derselbe stellt über den Begriff des Nachdrucks ganz allgemeine Grundsätze auf, und es kann daher nicht fehlen, daß es in vielen einzelnen Fällen zweifelhaft sein muß, ob wirklich ein Nachdruck vorliege. Dies hat auch der Gesetzentwurf selbst vorausgesehen, und deshalb für solche Fälle die Einholung eines motivirten Gutachtens Sachverständiger angeordnet. Wenn es nun aber im concreten Falle dem Gericht zweifelhaft erscheint, ob wirklich ein unerlaubter Nachdruck vorliege, gleichwohl später die Sachverständigen in ihrem Gutachten einen solchen annehmen, so müßte es doch im höchsten Grade hart erscheinen, wenn der Commissionär oder Sortimentshändler, welcher die Schrift vertrieben, zu dem gesetzlichen Schadenersatz solidarisch angehalten, sowie zu der gesetzlichen Strafe verurtheilt werden sollte, während das Gericht selbst über das Vorhandensein des Nachdrucks im Zweifel war. Ein solches Urtheil aber würde stets begründet erscheinen und nach dem Entwurf gesprochen werden müssen, sobald derjenige, welcher die Schrift vertrieben, das Sachverhältniß gekannt hat, auf welches das Gutachten das Vorhandensein des Nachdrucks zurückführt. Er hat z. B. gewußt, daß der Adressat von Briefen dieselben ohne Zustimmung des Absenders und Urhebers veröffentlicht hat, konnte aber nicht wissen, daß der Sachverständigenverein, wie es vielleicht später geschehen, darin einen Nachdruck erkennen werde. Man könnte hier einwerfen, daß der Buchhändler in allen Fällen, wo ihm ein Zweifel beigehe, sich am einfachsten dadurch helfen könne, daß er sich des Vertriebs enthalte; allein es liegt auf der Hand, daß dies schon für den Sortimentbuchhandel nachtheilig, für den leipziger Commissionshandel aber um so bedenklicher sein müßte, als Leipzig der Stapelplatz des deutschen Buchhandels ist, auf welchem sich der letztere durch die dasigen Commissionäre der auswärtigen Buchhändler vermittelt. Aus demselben Grunde würden die hiesigen Buchhändler sehr oft in den Fall kommen, an dem Vertriebe von Schriften

Theil zu nehmen, welche es zweifelhaft lassen, ob sie als Nachdruck zu betrachten, später aber als solcher von den Sachverständigen erklärt würden, und sie wären daher durch die angezogenen Bestimmungen des Entwurfs höchst wesentlich gefährdet. Uebrigens würde man in vielen Fällen um so geneigter sein, die solidarische Ersatzverbindlichkeit des sächsischen Commissionärs in Anspruch zu nehmen, als der prompte Rechtsschutz und die gesicherten Entschädigungsunterlagen, welche der in seinem Rechte Beeinträchtigte nach den Bestimmungen des Entwurfs vorfindet wird, ihm häufig ein günstigeres Resultat verbürgt, als wenn er den Verleger selbst an dessen Wohnorte, wo die Rechtsverfolgung nach der betreffenden Particulargesetzgebung vielleicht schwieriger ist, in Anspruch nähme."

Das ist, was die leipziger Buchhändler hierüber bemerken, und dem ich allerdings nach meiner Erfahrung ganz beistimmen muß. Nun weiß ich freilich nicht, inwiefern der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß Urheber und Theilnehmer eines Vergehens gleichmäßig bestraft werden und solidarisch zum Schadenersatz verbunden sind, unbedingt und überall in Sachsen Anwendung findet; aber in dem concreten Falle schien mir dieses wenigstens eine große Härte mit sich zu führen. In den Motiven der Deputation sind zwar Ansichten angeführt, die einige Beruhigung gewähren; aber was bloß in den Motiven steht, ist nicht von bindender Kraft für den Richter. Dieser wird nur nach dem Wortlaute des Gesetzes entscheiden, und ich fürchte allerdings, daß dann diejenigen, welche man durch das Gesetz besonders hat schützen wollen, durch dasselbe beeinträchtigt werden. Ich halte mich verpflichtet, auf Weglassung der Worte: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissentlich Theil genommen“ anzutragen, dagegen aber wegen des Vertriebs von Nachdruck ein anderes Amendement zu stellen. Es würde als Zusatz zu §. 7 lauten: „Wer mit dem Vertriebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlag belegt oder nach dem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von . . . für jedes Exemplar zu belegen.“ Diese Abstufung der Strafe scheint mir zweckmäßiger, und ein ähnliches Verhältniß findet namentlich auch in dem Lande statt, wo die Gesetzgebung über diesen Gegenstand am meisten ausgebildet ist, nämlich in Frankreich, wo der Urheber des Nachdrucks ganz anders bestraft wird, als derjenige, der Nachdrucksexemplare verkaufte.

Präsident D. Haase: Das erste Amendement des Abg. Brockhaus zu §. 6 geht dahin, daß folgende Worte aus §. 6 herausgenommen werden sollen: „oder an dem Vertriebe von Exemplaren wissentlich Theil genommen haben.“ Ich frage: ob die Kammer dieses Amendement unterstützt? — Wird nicht unterstützt.

Präsident D. Haase: Nun hängt damit das Amendement zu §. 7 zusammen; der beantragte Zusatz lautet folgendermaßen: „Wer mit dem Vertriebe von Exemplaren einer Schrift sich befaßt hat, nachdem dieselbe vorläufig mit Beschlag belegt oder